

17.09.2002

Gesetzentwurf

der Fraktion CDU

Gesetz zur Verbesserung der Integration in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Viele ausländische Migranten und Spätaussiedler sind bereits in die deutsche Gesellschaft integriert. Dennoch stehen wir weiterhin vor großen Herausforderungen unserer Integrationskraft. In Politik und Gesellschaft besteht Konsens, dass Integration sowohl auf Seiten der bereits hier lebenden Zuwanderer und der Neuankömmlinge als auch auf Seiten unserer Gesellschaft Verpflichtungen mit sich bringt. Wir wollen die Zuwanderer so schnell wie möglich in die Lage versetzen, ihren Platz in der hiesigen Gesellschaft einzunehmen. Neuzuwanderer müssen sich selbständig in der hiesigen Wettbewerbsgesellschaft behaupten können.

Wer Integration fordert, muss sie auch fördern. Integration ist ein langfristiger Prozess und verlangt mehr als einen Sprachkurs und gesellschaftliche Orientierungsmaßnahmen. Von allen Zuwanderern muss erwartet werden, dass sie aktiv an ihrer Integration mitwirken und damit in ihre eigene Zukunft investieren.

B Lösung

Integrationspolitik muss als Querschnittsaufgabe verstanden werden, die eine aktive Umsetzung in sämtlichen Lebensbereichen verlangt. Zwar kann der Gesetzgeber Integration nicht verordnen. Dennoch können gesetzliche Vorgaben Integrationsprozesse stützen und fördern.

Neben einem neu zu schaffenden Integrationsgesetz, das ein umfassendes Angebot an Integrationskursen zusichert, sind in bestehenden Fachgesetzen integrationsfördernde Elemente zu verankern.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 16.09.2002/Ausgegeben: 18.09.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

D Kosten

Eine frühzeitige Investition in Integrationskonzepte reduziert den Aufwand und die Folgekosten misslungener Integration.

Die Kommunen reagieren bereits mit hohem finanziellen und personellen Aufwand auf die Probleme, die durch fehlende Integrationsstrukturen verursacht worden sind. Die besonderen Integrationsmaßnahmen dieses Gesetzes werden vom Land finanziert, da es sich hierbei um eine staatliche Aufgabe handelt, so dass nach dem Konnexitätsprinzip die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht den Kommunen aufgebürdet werden dürfen.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Integration wird überwiegend auf kommunaler Ebene geleistet. Es wird durch dieses Gesetz allerdings Sorge dafür getragen, dass die finanziellen Belastungen nicht den Kommunen, sondern dem Land als staatliche Aufgabe zugewiesen werden.

F Zuständigkeit

Integration muss als Querschnittsaufgabe verstanden werden, in die sämtliche Behörden von Land und Kommunen einzubeziehen sind.

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Verbesserung der Integration in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Gesetz zur Integration von dauerhaft bleibeberechtigten Zuwanderern in Nordrhein-Westfalen (Integrationsgesetz NW – IntG NW)

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Zuwanderer sind Spätaussiedler sowie Ausländer, die sich nach eigenem Willen und auf der Grundlage entsprechender rechtlicher Grundlagen auf Dauer im Bundesgebiet niederlassen wollen.

(2) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist.

**§ 2
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Zuwanderer ab dem 18. Lebensjahr, die weder eine weiterführende Schule noch eine Sonderschule besuchen.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Zuwanderer

1. die nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) von ausländerrechtlichen Vorschriften freigestellt sind,

2. die nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen,
3. im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057),
4. im Sinne des Asylverfahrensgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361).

Abschnitt 2

Grundsätze der Integration

§ 3

Ziele der Integration

Integrationsmaßnahmen dienen der sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Eingliederung von Zuwanderern. Der Erwerb von Kompetenzen soll insbesondere den Anschluss an das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt ermöglichen.

§ 4

Anspruch auf Integrationshilfen

Alle diesem Gesetz unterfallenden Zuwanderer haben grundsätzlich einen Anspruch auf Integrationshilfen.

Abschnitt 3

Besondere Integrationsmaßnahmen

§ 5

Grundberatung

(1) Bei der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels für Neuzuwanderer sowie einmalig bei der Verlängerung eines Aufenthaltstitels für bereits hier lebende Zuwanderer wird auf das Angebot einer individuellen Grundberatung hingewiesen. Dieser Hinweis hat bei allen Zuwanderern ab dem 18. Lebensjahr zu erfolgen, die weder eine weiterführende Schule noch eine Son-

derschule besuchen.

(2) Gegenstand der Grundberatung sind die Ermittlung

- der Sprachkenntnisse,
- der Bildungsabschlüsse und
- der individuellen Lebens- und Berufsperspektiven.

(3) Die Sprachkenntnisse in deutscher Sprache werden in einem landeseinheitlich vorgegebenen Test abgefragt.

§ 6

Integrationsvertrag

(1) Werden im Rahmen der Grundberatung nach § 5 Defizite, insbesondere bei der Beherrschung der deutschen Sprache, festgestellt, wird zwischen dem Zuwanderer und der Kommune, in welcher der Zuwanderer seine Hauptwohnung hat, ein Integrationsvertrag geschlossen. Der Vertrag begründet einen Anspruch des Zuwanderers auf eine individuelle Integrationsförderung und soll ihm die Eigenverantwortlichkeit zur aktiven Gestaltung der integrationsfördernden Maßnahmen vor Augen halten. Der Zuwanderer verpflichtet sich in dem Vertrag ausdrücklich zur Teilnahme an dem Integrationskurs. Im Vertrag ist der Zuwanderer ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen der jeweiligen Leistungsgesetze bei Verletzung seiner vertraglich begründeten Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(2) Ein Vertragsschluss nach Absatz 1 soll unterbleiben, wenn sich die Teilnahme an Integrationsmaßnahmen als auf Dauer unmöglich oder unzumutbar erweist.

§ 7

Integrationskurs

(1) Es werden flächendeckend Integrationskurse angeboten. Die Integrationskurse beinhalten:

(a) die Unterrichtung in deutscher Sprache und

(b) die Vermittlung von Kenntnissen über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse sowie über die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesre-

publik Deutschland.

(2) Die Integrationskurse finden in der Regel an den öffentlich anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung des Landes statt. Die Zuwanderer haben ein angemessenes Teilnahmeentgelt zu entrichten, soweit dies vorgeschrieben ist. Im übrigen werden die Kosten vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

(3) Die Teilnahme an verpflichtenden Integrationskursen nach bundesrechtlicher Regelung bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Landesregierung unterstützt die Einrichtung von Kinderbetreuungsangeboten während der Integrationskurse.

§ 8

Integrationsbericht

(1) Der von der Landesregierung bestellte Integrationsbeauftragte legt jährlich einen Integrationsbericht vor, der die Fortschritte im Integrationsprozess in Nordrhein-Westfalen dokumentiert.

(2) In diesem Integrationsbericht sollen vor allem die Entwicklung und Effizienz sowie die Resonanz und Akzeptanz folgender Integrationsmaßnahmen dargestellt werden:

- (a) aus dem Bereich der Elementarerziehung
 - die Herstellung eines flächendeckenden Angebots in den Tageseinrichtungen für Kinder zur gezielten Förderung von Kindern aus Zuwandererfamilien,
 - die Einrichtung von Eltern-/Kindangeboten zur Sprachförderung in den Tageseinrichtungen für Kinder,
 - die verstärkte Einstellung von Erzieherinnen und Erziehern mit Migrationshintergrund in den Tageseinrichtungen für Kinder,
 - die besondere Förderung von Kindern in Vorlaufkursen, bei denen sich im Rahmen der vorschulischen ärztlichen Untersuchung Integrations- oder Sprachdefizite herausgestellt haben,
- (b) aus dem Bereich der Schulen

- die Vermittlung interkultureller Fähigkeiten in der schulischen Ausbildung,
- die verstärkte Einrichtung von Vorbereitungs- und Fördergruppen in den Schulen für diejenigen, die keine Tageseinrichtungen für Kinder besucht haben und über Defizite in der deutschen Sprache verfügen sowie für diejenigen, die später in das deutsche Bildungswesen eingetreten sind (Seiteneinsteiger) und auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse nicht in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen,
- die Ausweitung des Angebots an Nachmittagsbetreuung und Ganztagschulen,
- die schrittweise Weiterentwicklung des bisherigen muttersprachlichen Unterrichts zu einer Förderung der Sprachkompetenzen in mehreren Sprachen,
- die Aufwertung der Muttersprache der Zuwanderer zu einem ordentlichen und versetzungsrelevanten Unterrichtsfach, die erfolgen soll, wenn die Nachfrage ein solches Angebot rechtfertigt,
- die Entwicklung eines Lehreraus- und -fortbildungsprogramms, das die Lehrerinnen und Lehrer gezielt für den zweisprachigen Unterricht sowie die didaktischen und sozialen Aspekte der Integration qualifiziert,
- die verstärkte Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern mit Migrationshintergrund,
- die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach,

(c) aus dem Bereich der Jugendhilfe

- die Verstärkung von Angeboten in der Jugendarbeit,

(d) aus dem Bereich der Sprachförderung für erwachsene Zuwanderer

- das Angebot von Sprach- und Integrationskursen für erwachsene Zuwanderer

(e) aus dem Bereich des Arbeitsmarkts und der Ausbildung

- die Förderung des Ausbaus regionaler Netzwerke, die effiziente Nutzung ausbildungsbegleitender Hilfen, die Qualifizierung des innerbetrieblichen Ausbildungspersonals und eine enge Kooperation zwischen den Ausbildungsbetrieben und den Berufsschulen,
- die Verstärkung von Hilfen bei der Berufsorientierung für Zuwanderer,
- die verstärkte Förderung derjenigen Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte, in denen Mehrsprachigkeit gefördert wird,
- die Stärkung des Angebots an Anpassungskursen, in denen Zuwanderer mit ausländischen Berufsabschlüssen für eine Tätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt vorbereitet und ihre Berufsabschlüsse entsprechend anerkannt werden sowie die Verbesserung der Ausbildungsbefähigung für von Zugewanderten geführten Unternehmen,
- die verstärkte Förderung ausländischer Existenzgründer im Rahmen der bestehenden Programme,
- die verstärkte Förderung der Integration ausländischer Unternehmen in die hiesige Wirtschaftsstruktur,

(f) aus dem Bereich der Landesverwaltung und Kommunen

- die verstärkte Einstellung von Zuwanderern im öffentlichen Dienst,
- die Einbeziehung der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien in die integrationsbezogene Arbeit der Verwaltung,
- die stärkere Berücksichtigung der Situation von Zuwanderern im Rahmen der Fortbildungen für Verwaltungsmitarbeiter in den Kommunen und bei der Arbeitsvermittlung zur Förderung ihrer interkulturellen Kompetenz,

(g) aus dem Bereich der Stadtentwicklung

- den Abbau der vorhandenen Ballungen ethnischer Minderheiten in den Stadtteilen durch eine neue Wohnungsmarktpolitik,
- die Verstärkung der interkulturellen Kommunikation und der Konfliktregelung in den Stadtteilen,

(h) aus dem Bereich von Sicherheit und Polizei

- die Verbesserung des Schutzes von Zuwanderern vor spezifischen Bedrohungen mit ethnischem Hintergrund (z.B. Schutzgelderpressung),
- die Verstärkung der bürgerorientierten Polizeiarbeit und kommunalen Kriminalprävention in sozialen Brennpunkten,
- die Darstellung der Entwicklung von Gewalt deutscher Staatsangehöriger gegen Zuwanderer,
- die Darstellung der Entwicklung von Gewalt von Zuwanderern gegen Zuwanderer und gegen deutsche Staatsangehörige,
- die stärkere Berücksichtigung der Situation von Zuwanderern im Rahmen der Fortbildungen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Strafvollzugsbeamtinnen und Strafvollzugsbeamten zur Förderung ihrer interkulturellen Kompetenz,
- die vermehrte Einstellung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Strafvollzugsbeamtinnen und Strafvollzugsbeamten mit Migrationshintergrund,

(i) aus dem Bereich der Gemeinwesenarbeit

- die Ausweitung der sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Betreuung im sozial schwierigen Umfeld,
- der Ausbau der Freizeit- und Nachmittagsangebote für Kinder und Jugendliche,
- die verstärkte Förderung der Einstellung von Betreuungskräften mit Migrationshintergrund und Fremdsprachenkenntnissen bei Kirchen,

- Wohlfahrtsverbänden und sozialkulturellen Organisationen,
- die stärkere finanzielle Förderung der Jugendgemeinschaftswerke und anderer Institutionen der Migrationsarbeit,
- (j) aus dem Bereich der Familienförderung
 - die Verstärkung der finanziellen Unterstützung von Familienbildungsstätten, Mütterzentren und Erziehungsberatungsstellen zur Verbesserung ihrer integrationsbezogenen Arbeit,
- (k) aus dem Bereich von Gesundheit und Alter
 - die Installation eines Informationssystems im Gesundheitswesen, welches Neuzuwanderern mit Sprachdefiziten die Wahl von Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe mit Fremdsprachenkenntnissen erleichtert,
 - die Verbesserung der Schulung und Qualifikation von Pflegepersonal und anderen in der Altenhilfe tätigen Menschen auf die Besonderheiten ethnisch kultureller Art bei der Betreuung älterer Zuwanderer,
 - die Verbesserung der Aufklärungsarbeit über die Pflegeversicherung.

Abschnitt 4 Inkrafttreten

§ 9

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)

In § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 380) wird nach der Nummer 6 die folgende neue Nummer 7 eingefügt:

- "7. den Kindern aus Zuwandererfamilien durch eine spezifische altersgerechte Förderung sowie durch Eltern-/ Kindangebote die deutsche Sprache zu vermitteln."

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)

§ 2

Auftrag des Kindergartens

(2) Der Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und insbesondere

1. die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,
2. dem Kind zur größtmöglichen Selbstständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken,
3. dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
4. die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
5. dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu fördern,
6. die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz – SchpflG)

Das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz – SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV NRW S. 164/SGV NRW 223) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

"Kinder von Asylbewerbern unterliegen auch dann der Schulpflicht, wenn sie sich nur für einen vorübergehenden Zeitraum im Lande Nordrhein-Westfalen aufhalten."

2. Der bisherige § 1 Absatz 1 Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach § 3 wird der folgende neue § 3 a eingefügt:

"§ 3 a

Aufnahme in die Grundschule

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme aufgrund einer Untersuchung durch die vom Gesundheitsamt bestellte Schulärztin oder den vom Gesundheitsamt bestellten Schularzt.

(2) Die schulärztliche Untersuchung gliedert sich in zwei Teile:

(a) der erste Teil besteht aus einem für alle Kinder verbindlichen Sprachtest, der den altersgerechten Sprachstand der Kinder überprüft. Er muss von allen Kindern spä-

Schulpflichtgesetz (SchpflG)

§ 1

Schulpflicht

(1) Schulpflichtig ist, wer im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Die Schulpflicht umfasst

1. die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht),
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

testens bei der Vollendung des vierten Lebensjahres absolviert worden sein.

(b) der zweite Teil umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen, gesundheitlichbedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane. Er wird während des dem Beginn der Schulpflicht vorangehenden Schuljahres, spätestens jedoch bis Ende Februar eines Jahres absolviert."

4. Nach dem neuen § 3 a wird der folgende neue § 3 b eingefügt:

"§ 3 b

Vorschulischer Sprachförderkurs

(1) Stellt die vom Gesundheitsamt bestellte Schulärztin oder der vom Gesundheitsamt bestellte Schularzt im Rahmen des Sprachtests nach § 3 a Abs. 2 a) gravierende Sprachdefizite fest, die den Schluss darauf zulassen, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache nicht die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse ermöglichen werden, spricht das Schulamt für Kinder, die keine Kindertageseinrichtungen besuchen, die Verpflichtung zum Besuch von kindgerechten vorschulischen Sprachförderkursen aus. Die Teilnahmeverpflichtung endet mit dem Eintritt der allgemeinen Schulpflicht nach § 3.

(2) Die Sprachförderkurse werden in Kooperation mit der örtlichen Jugendhilfe und dem Schulträger angeboten. Die Kurse werden durch besonders qualifizierte Pädagoginnen und Pädagogen geleitet.

(3) Die Möglichkeit der Zurückstellung schulpflichtiger Kinder nach § 4 bleibt unberührt."

Artikel 4

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen im Lande Nordrhein-Westfalen

Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen

In § 1 Absatz 6 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV NRW S. 430/SGV NRW 223) wird nach dem Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

"Durch eine interkulturelle Erziehung ist die Jugend auf ein Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, die durch den Zuzug verschiedenster Kulturen geprägt ist."

Artikel 5

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG)

1. Nach § 11 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390/SGV NRW 223) wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

- "(3) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfasst besondere Integrationskurse, welche die Unterrichtung in deutscher Sprache und die Vermittlung von Kenntnissen über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse sowie über die Rechts-, Wirt-

§ 1

(6) In Erziehung und Unterricht ist Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und Wertvorstellungen zu wahren und alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte.

Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG)

§ 11

Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Volkshochschulen sichergestellt.

(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfasst Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

schafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland beinhalten. Der Veranstalter des Integrationskurses erteilt bei regelmäßiger Teilnahme eine Teilnahmebestätigung."

2. Der bisherige § 11 Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Der bisherige § 11 Absatz 4 wird Absatz 5.

(3) Das Pflichtangebot beträgt für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben nach § 10 wahrnehmen, ab 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner 3.200 Unterrichtsstunden jährlich

(4) Das Pflichtangebot erhöht sich ab 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner je angefangene 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner um 1.600 Unterrichtsstunden jährlich.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)

1. In § 24 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1989 (GV NRW S. 485/SGV 230) wird nach Absatz 6 der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

§ 24 Städtebau und Wohnungswesen

(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) aus. Dabei ist die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung anzustrebende siedlungsräumliche Schwerpunktbildung (§ 7) mit den vorhandenen oder geplanten Verkehrswegen unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.

(2) Der anzustrebenden Entwicklung des Siedlungsraumes entsprechend (§ 20) sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Streusiedlungen und Splittersiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

(3) Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sollen nur ausgewiesen

werden, soweit die in ihnen zulässigen Nutzungen nach Art, Lage und Umfang der angestrebten zentralörtlichen Gliederung sowie der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sind.

(4) Bei der Standortplanung für gewerbliche und andere Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, sind zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen ausreichende Abstände oder geeignete Schutzvorkehrungen zwischen diesen Anlagen und Wohnsiedlungsbereichen vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Planung von Wohnsiedlungsbereichen zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen durch vorhandene insbesondere standortgebundene gewerbliche oder andere Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß auch für die Zuordnung von Verkehrswegen und Wohnsiedlungsbereichen zueinander.

(5) Die Modernisierung des Wohnungsbestandes und der Neubau von Wohnungen sind im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen.

(6) Die nach ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Zielen ausgerichtete Stadterneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo wohnungs- und städtebauliche Mängel insbesondere im Wohnumfeld und im gewerblichen Bereich bestehen oder die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten gefährdet ist. Hierbei ist unter Beteiligung der Bürger und betroffenen Betriebe vor allem auf die Erhaltung und behutsame Erneuerung und Fortentwicklung gewachsener Strukturen, die Verbesserung der Umwelt- und der Lebensqualität sowie die Verknüpfung mit anderen öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen hinzuwirken.

"(7) Bei der Stadterneuerung ist der Entstehung von Wohngebieten mit einem überproportional hohen Anteil an Zuwanderern durch integrationsfördernde und lenkende Maßnahmen

entgegenzuwirken. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte, die Landesarbeitsgemeinschaft der Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerbeiräte, die örtlichen Ausländerbeiräte vor Ort sowie sachkundige Bürger mit Migrationshintergrund sind bei der Stadtentwicklungsplanung zur Berücksichtigung von Integrationsbelangen einzubeziehen."

2. Der bisherige § 24 Absatz 7 wird Absatz 8.

(7) Bedeutsame Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie erhaltenswerte Ortsteile von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind mit dem Ziel einzubeziehen, daß ihre Erhaltung und Nutzung sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

Artikel 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Abschnitt 1

Zu § 1

Absatz 1 definiert den Begriff der Zuwanderer. Darunter werden neben ausländischen Migranten auch Spätaussiedler verstanden. Die Gleichstellung beider Zuwanderergruppen ist erforderlich, da beide über die gleichen Integrationsdefizite verfügen und bestehende Ungleichbehandlungen abgebaut werden müssen.

Absatz 2 definiert den Begriff des Ausländers.

Zu § 2

Absatz 1 stellt klar, dass dieses Gesetz nur für Zuwanderer ab dem 18. Lebensjahr Anwendung findet, die weder eine weiterführende Schule noch eine Sonderschule besuchen. Zuwanderer, die noch zur Schule gehen, können die dortigen speziellen Integrationsangebote wahrnehmen und bedürfen daher keiner gesonderten Integrationskurse.

Absatz 2 schließt den Anwendungsbereich für einige Gruppen von Zuwanderern aus.

In Nr. 1 wird klargestellt, dass Integrationsmaßnahmen bei Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nicht erforderlich sind.

Nr. 2 besagt, dass Unionsbürger im Hinblick auf die Zielsetzung dieses Integrationsgesetzes ausgenommen sind. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, die angebotenen Integrationshilfen in Anspruch zu nehmen.

In Nr. 3 wird ausgedrückt, dass Bürgerkriegsflüchtlinge auf Grund ihres nicht auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland nicht in die Integrationsförderung einbezogen werden.

Nach Nr. 4 besteht für Ausländer im Sinne des Asylverfahrensgesetzes, die vorübergehend im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung suchen oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehren, in dem ihnen die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen, ebenfalls kein Integrationsbedarf nach diesem Gesetz.

Zu Abschnitt 2

Zu § 3

Satz 1 benennt die Ziele der Integration. Integration ist ein gesellschaftlicher Prozess, der nicht irgendwann abgeschlossen ist, sondern immer wieder neu gefördert werden muss. Integration richtet sich auch nicht allein an die zugewanderte Bevölkerung. Sie ist keine Einbahnstraße, sondern bezieht letztlich jeden Einzelnen in unserer Gesellschaft ein.

Satz 2 betont den Zusammenhang zwischen dem Erwerb von Kompetenzen und den Chancen im Bildungssystem und dem Arbeitsmarkt.

Zu § 4

§ 4 enthält eine gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf Integrationshilfen als Kernaussage des Integrationsgesetzes.

Zu Abschnitt 3

Zu § 5

Absatz 1 Satz 1 regelt die Hinweispflicht auf die Existenz einer Grundberatung. Ein solcher Hinweis soll bei Neuzuwanderern möglichst früh erfolgen. Daher bietet sich die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als geeigneter Anknüpfungspunkt an. Für bereits hier lebende Zuwanderer soll der Hinweis bei der Kontaktaufnahme mit den Ausländerbehörden im Zuge der nächsten Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung erfolgen.

Absatz 1 Satz 2 begrenzt die Hinweispflicht auf die Grundberatung auf solche Zuwanderer, die keine spezifischen vorschulischen oder schulischen Integrationshilfen erhalten.

Absatz 2 zählt die zu ermittelnden Aspekte bei der Grundberatung auf. Es wird damit dokumentiert, dass die Grundberatung eine umfassende Statusbestimmung liefern soll. Mit ihr wird festgestellt, ob eine Integrationshilfe notwendig ist. Das herausragende Beurteilungskriterium bilden hierbei die Kenntnisse der deutschen Sprache. Von Interesse sind – insbesondere im Hinblick auf die Chancen im Arbeitsleben – allerdings auch sonstige Sprachkenntnisse. Sie sollen nicht im Verborgenen bleiben, sondern vor allem für das berufliche Fortkommen nutzbar gemacht werden. Die Ermittlung der Bildungsabschlüsse sowie der individuellen Lebens- und Berufsperspektiven gewährleistet eine möglichst passgenaue Beratung.

Absatz 3 weist auf die Abfrage der deutschen Sprachkenntnisse in einem formalisierten Test hin. Dies dient der Objektivierung und der Verlässlichkeit des Ergebnisses. Ein solcher wird landeseinheitlich vorgegeben.

Zu § 6

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet die Einführung eines Integrationsvertrages, der zwischen dem Zuwanderer und der Kommune, in welcher der Zuwanderer seine Hauptwohnung hat, geschlossen wird, wenn im Rahmen der Grundberatung Defizite, insbesondere bei der Beherrschung der deutschen Sprache, festgestellt worden sind.

Absatz 1 Satz 2 betont den durch den Abschluss des Vertrages dokumentierten Anspruch auf Integrationsmaßnahmen.

Absatz 1 Satz 3 verlangt von dem Zuwanderer die ausdrückliche Zusicherung im Vertrag zur Teilnahme am Integrationskurs.

Nach Absatz 1 Satz 4 ist im Vertrag der ausdrückliche Hinweis auf die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen der jeweiligen Leistungsgesetze aufzunehmen. In Betracht kommt die Kürzung von Sozialhilfe, Wohngeld oder der Eingliederungshilfe, wenn der Zuwanderer seiner vertraglich eingegangenen Teilnahmepflicht nicht nachkommt.

Nach Absatz 2 soll ein Integrationsvertrag nicht geschlossen werden, wenn die Teilnahme an Integrationsmaßnahmen wegen dauerhafter Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit nicht angezeigt ist.

Zu § 7

Absatz 1 Satz 1 enthält die Zusicherung eines flächendeckenden Angebotes an Integrationskursen.

Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) trägt dem Umstand Rechnung, dass Sprachkenntnisse die Schlüsselqualifikation für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie für schulischen und beruflichen Erfolg bilden. Das Erlernen der deutschen Sprache ist daher eine unumgängliche Verpflichtung aller Zugewanderten. Der Schwerpunkt des Integrationskurses soll in der Vermittlung der deutschen Sprache liegen.

Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) regelt einen weiteren Bestandteil des Integrationskurses. Zum einen erhalten Zuwanderer eine gesellschaftliche Orientierung durch konkrete und nützliche Informationen über die hiesige Gesellschaft. Es geht in erster Linie um die Aufklärung über Rechte und Pflichten sowie über Institutionen, bei denen sie Unterstützung und Hilfe erhalten können. Thematisiert werden sollten z.B. die Bereiche Arbeit, Einkommen, Wohnen, Post und Telefon, Verkehr, Gesundheit, Schule und Bildung, Wehr- und Zivildienst, Freizeit, Geographie und Geschichte, Bedeutung der Feiertage und die Rolle des Glaubens, Gewohnheiten und Gebräuche. Zum anderen werden Zuwanderer durch eine berufliche Orientierung individuell über den für sie relevanten Bereich des Arbeitsmarktes informiert. Es geht darum, die individuellen Möglichkeiten und Wünsche mit den tatsächlichen Möglichkeiten des Arbeitsmarktes abzustimmen und sie bei ihren Entscheidungen zu unterstützen und zu beraten. Zuwanderern wird damit vermittelt, dass für den Erfolg in der modernen Informations- und Wissensgesellschaft Aus- und Weiterbildung entscheidend ist. Sie müssen wissen, dass gerade für die Integration der Kinder nicht nur Sprachkenntnisse, sondern auch eine gute Schul- und Berufsausbildung von elementarer Bedeutung ist. Dies wiederum setzt Kenntnisse über das deutsche Schul- und Bildungssystem von der dualen Berufsausbildung bis hin zu den Hochschulen voraus. Hierzu bedarf es gezielter Information und Beratung.

Absatz 2 Satz 1 benennt die öffentlich anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung des Landes auf Grund ihrer Infrastruktur als die geeigneten Einrichtungen für die Durchführung von Integrationskursen.

Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Zuwanderer, ein angemessenes Teilnahmeentgelt zu entrichten, soweit dies vorgeschrieben ist.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Kosten im übrigen vom Lande Nordrhein-Westfalen getragen werden, da es sich hierbei um eine staatliche Aufgabe handelt.

Absatz 3 stellt klar, dass derjenige, der bereits an verpflichtenden Integrationskursen nach bundesrechtlicher Regelung teilnimmt, keinen Integrationskurs nach diesem Gesetz belegen soll.

Nach Absatz 4 unterstützt die Landesregierung die Einrichtung von Kinderbetreuungsangeboten. Dies sichert die Teilnahmemöglichkeit insbesondere für ausländische Mütter, die sonst vor oftmals unüberwindbare Probleme bei der Betreuung ihrer Kinder gestellt würden.

Zu § 8

Absatz 1 führt die Pflicht zur Erstellung eines Integrationsberichtes ein, der vom Integrationsbeauftragten der Landesregierung jährlich vorgelegt werden soll, um die Fortschritte im Integrationsprozess in Nordrhein-Westfalen zu dokumentieren und Schwachstellen aufzuzeigen.

Absatz 2 enthält eine Aufzählung von besonderen Integrationsmaßnahmen, deren Entwicklung und Effizienz sowie Resonanz und Akzeptanz darzustellen ist.

Zu Abschnitt 4

Zu § 9

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 2

Sprachkenntnisse werden umso erfolgreicher erworben, je früher entsprechende Förderungsmaßnahmen greifen. Bereits in den Kindertagesstätten müssen Kinder aus Zuwandererfamilien spezifisch und altersgerecht an die deutsche Sprache herangeführt werden. Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) berücksichtigt dies bislang nicht in ausreichendem Maße.

Die neue Nr. 7 stellt klar, dass den Tageseinrichtungen eine Schlüsselrolle bei der vorschulischen Sprachförderung der Kinder von Zuwanderern zukommt. Diese müssen möglichst frühzeitig an die deutsche Sprache herangeführt werden, um Chancen zur gleichberechtigten Teilhabe am Bildungssystem zu erhalten. Besondere Berücksichtigung müssen auch Eltern-/Kindangebote finden.

Zu Artikel 3

Zu Nr. 1

Kinder von Asylbewerbern unterliegen bislang nicht der Schulpflicht. Die Schulpflicht scheitert daran, dass auf Grund des schwebenden Asylverfahrens noch nicht abschließend davon ausgegangen werden kann, dass die Kinder sich nicht nur für einen vorübergehenden Zeitraum in Nordrhein-Westfalen aufhalten. Daher fehlt es an der Aufnahme eines Hauptwohnsitzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1. Durch den neuen Satz 2 des § 1 Absatz 1 wird das aus Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen garantierte Recht eines jeden Kindes auf Erziehung und Bildung auch auf die Kinder von Asylbewerbern erstreckt.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3

Absatz 1 weist der Schulleiterin oder dem Schulleiter die gesetzliche Aufgabe zu, aufgrund der Ergebnisse der vorschulischen Untersuchung über die Aufnahme in die Grundschule zu entscheiden.

In Absatz 2 Buchstabe a) Satz 1 wird die bisherige schulärztliche Untersuchung um einen zweiten Teil ergänzt. Ein für alle Kinder verbindlicher Sprachtest soll den altersgerechten Sprachstand überprüfen.

Dieser Sprachtest muss nach Absatz 2 Buchstabe a) Satz 2 spätestens bei der Vollendung des vierten Lebensjahres absolviert worden sein, um möglichst frühzeitig Sprachdefizite zu erkennen. So verbleibt noch genügend Zeit, um durch entsprechende Sprachfördermaßnahmen bis zum Eintritt der allgemeinen Schulpflicht die vorhandenen Defizite auszugleichen.

In Absatz 2 Buchstabe b) Satz 1 wird die bisherige schulärztliche Untersuchung zur Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und der Beurteilung der allgemeinen, gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane gesetzlich verankert.

Absatz 2 Buchstabe b) Satz 2 regelt die Frist zur Teilnahme am zweiten Teil der schulärztlichen Untersuchung.

Zu Nr. 4

Absatz 1 Satz 1 weist dem Schulamt die Kompetenz zu, bei der Feststellung von Sprachdefiziten die Kinder altersgerechten Sprachförderkursen zuzuweisen, wenn sie keine Kindertageseinrichtungen besuchen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass mit Eintritt der allgemeinen Schulpflicht nach § 3 die Pflicht zur Teilnahme an vorschulischen Sprachförderkursen endet.

Absatz 2 Satz 1 verweist auf die Kooperation der örtlichen Jugendhilfe und dem Schulträger zum Angebot der Sprachförderkurse.

Nach Absatz 2 Satz 2 sind für die Sprachkurse besonders qualifizierte Pädagoginnen und Pädagogen auszuwählen.

In Absatz 3 wird verdeutlicht, dass die vorschulische Sprachförderung vor der Schulpflichtigkeit einsetzt. Daher bleibt die Möglichkeit der Zurückstellung schulpflichtiger Kinder wegen fehlender Schulfähigkeit nach § 4 unberührt.

Zu Artikel 4

Der neue Satz 2 des Absatzes 6 betont die besondere Bedeutung einer interkulturellen Erziehung. Interkulturelle Erziehung soll zu gegenseitigem Verständnis befähigen und dazu, Unterschiede zu erkennen und zu akzeptieren. Interkulturelle Erziehung verhilft Kindern und Jugendlichen, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und mit alltäglichen Widersprüchen umzugehen. Interkulturelle Erziehung soll Kindern und Jugendlichen jeder Herkunft das Gefühl vermitteln, angenommen zu werden und ein gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu sein.

Zu Artikel 5

Zu Nr. 1

Der neue Absatz 3 Satz 1 erweitert das Pflichtangebot der Volkshochschulen um besondere Integrationskurse, welche die Unterrichtung in deutscher Sprache und die Vermittlung von Kenntnissen über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse sowie über die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland beinhalten.

Der neue Absatz 3 Satz 2 führt die Erteilung einer entsprechenden Teilnahmebestätigung ein.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6

Zu Nr. 1

Der neue Absatz 7 Satz 1 dient der Gegensteuerung bei der Bildung von Wohnquartieren mit einem überproportionalen Anteil von Zuwanderern. Eine rasche Eingliederung in die hiesige Gesellschaft wird durch solche Wohnquartiere teilweise erschwert. Sie üben wenig Anziehungs- und Bindungskraft auf die angestammte Bevölkerung aus und erleben daher meist lediglich weiteren Zuzug von Zuwanderern. Fakt ist, dass selbst Zuwanderer bei steigendem Einkommen in sozial besser angesehene Wohnquartiere umziehen und es somit zu einer einseitigen Einkommensstruktur in den Wohngebieten mit überproportionalem Zuwandereranteil kommt. Zuwanderer leben dort häufig in Parallelgesellschaften, sozial isoliert und von der aufnehmenden Gesellschaft abgeschottet. Das Erlernen der deutschen Sprache wird dadurch massiv behindert. Als geeignete Maßnahmen kommen vor allem solche im Wohnungsbauförderungsrecht in Frage. Auch hat sich gezeigt, dass soziale Betreuungsmaßnahmen die sozialen Brennpunkte in verdichteten Wohnsiedlungen alleine nicht entschärfen können. Vielmehr müssen unter Umständen auch Stadtteile mit Erneuerungsbedarf entdichtet werden, um einseitige Strukturen abzumildern.

Der neue Absatz 7 Satz 2 bezieht entsprechende Institutionen und Personen mit Migrationshintergrund in Entscheidungen bei der Stadtentwicklungsplanung ein, um den integrativen Sachverstand zu erhöhen und die speziellen Belange der Zuwanderer stärker zu berücksichtigen.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Dr. Jürgen Rüttgers
Willi Zylajew
Jutta Appelt
Hagen Jobi
Thomas Kufen
Michael Solf

und Fraktion